

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn (GeschO)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) in ihrer Sitzung am 11.03.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Mitglied der Gemeindevertretung anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Von der Möglichkeit zur Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung per Video ist die oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung ausgenommen. Im Falle der Videoteilnahme gibt der Vorsitzende die Sitzungsleitung ab. Die Sitzungsleitung hat immer in Präsenz zu erfolgen. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nimmt grundsätzlich am Sitzungsort persönlich teil. Unter der Voraussetzung, dass eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Teilnahme per Video dennoch für erforderlich hält, ist diese per Video möglich. Treten vor oder während der Sitzung technische Störungen auf, die eine Teilnahme oder weitere Teilnahme von per Video teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung an der Sitzung über einen angemessenen Zeitraum hinaus verhindern, ist dies als entschuldigtes Fernbleiben zu werten. Eine aus technischen Gründen verursachte kurzzeitige Teilnahme nur per Audio ist unbeachtlich.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Sitzung per Video ist grundsätzlich spätestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Sitzungsdienst zuzusenden. Als Gründe für eine Ausnahme von der Teilnahme an einer Präsenzsitzung werden abschließend normiert:

- a) Urlaub
- b) Gesundheitliche Einschränkungen
- c) Dienst- bzw. Geschäftsreise
- d) Betreuung eines Kindes bzw. von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung kurzfristig nicht sichergestellt werden konnte
- e) Pflege von Angehörigen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung kurzfristig nicht sichergestellt werden konnte

(3) Diese Regelungen gelten gemäß § 44 Abs. 9 auch für den Hauptausschuss und die beratenden Ausschüsse.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige

Ladungsfrist).

Die Versendung der Einladung erfolgt in elektronischer Form. Auf Wunsch erfolgt die Einladung schriftlich. Die elektronische Ausstattung der Mitglieder der Gemeindevertretung wird von der Gemeinde Glienicke/Nordbahn bezuschusst. Die Höhe und Art wird über einen separaten Beschluss der Gemeindevertretung geregelt.

Kommentar: Im Falle des Dienstags als Tag der Sitzung entspricht der siebente Tag dem Montag der Vorwoche.

(5) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Gemeinde nutzt das elektronische Sitzungsmanagementsystem Allris. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im Allris zum Abruf zur Verfügung gestellt.

(6) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf bis zu drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(7) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und den Sitzungsdienst der Verwaltung zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist der oder dem Ausschussvorsitzenden und dem Sitzungsdienst der Verwaltung zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

§ 2

Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

(1) In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des neunten Tages um 12 Uhr vor dem Tag der Sitzung von

1. mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder
2. einer Fraktion oder
3. dem Bürgermeister

der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

Kommentar: Im Falle des Dienstags als Tag der Sitzung entspricht der neunte Tag dem Freitag der Vorwoche.

(2) Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Vorschlägen von Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion oder dem Hauptverwaltungsbeamten in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden (§ 35 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf).

(3) Die Tagesordnung kann vor Beschlussfassung über die Tagesordnung erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet (§ 35 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf). Über die Dringlichkeit einer Angelegenheit ist vor der Abstimmung über die Tagesordnung abzustimmen.

(4) Für die Sitzungen erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens, wobei sie mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind. Die

Unterlagen stehen in dem digitalen Informationssystem der Gemeinde zum Abruf zur Verfügung.

§ 3 Zuhörende (§ 36 BbgKVerf)

(1) Am öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörende nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörende sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens abgeben. Zuhörende, die sich der Ordnung widersetzen, können von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung des Sitzungsortes verwiesen werden.

§ 4 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Hauptsatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. In der Einwohnerfragestunde haben alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), das Recht, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Bei umfangreicher Fragestellung sind die Fragen schriftlich oder per E-Mail zu formulieren.

(2) Die einzelnen Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann mit der Beantwortung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder eine zuständige Ausschussvorsitzende oder einen zuständigen Ausschussvorsitzenden noch in der Sitzung beauftragen. Die Beauftragung ist in der Niederschrift zu vermerken. Ist eine mündliche Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, ist den Fragestellenden mitzuteilen, bis wann eine Antwort möglich ist. Die Antwort ist den Fragestellenden und der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich zuzuleiten, ebenso die Begründung, warum eine Antwort nicht erfolgt. Die Antwort ist dem Protokoll der nächsten Sitzung beizufügen.

(4) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung grundsätzlich zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

(1) Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens zwei Tage vor dem Tag der Sitzung bis 12 Uhr bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister einzureichen und werden

in der Sitzung beantwortet. Fällt die Sitzung auf einen Dienstag, so sind Anfragen bis spätestens Montag, 7 Uhr der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen. Die oder der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.

(2) Nicht rechtzeitig eingereichte Anfragen gelten unbeschadet des § 2 als für die nächste Sitzung gestellt.

(3) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung mündlich oder bis zur folgenden Sitzung schriftlich zu beantworten.

§ 6 Sitzungsablauf

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung treten ihre oder seine Stellvertretung in der Reihenfolge ihrer Benennung als erste oder zweite Stellvertretung an ihre oder seine Stelle. Die oder der jeweilige Vorsitzende kann sich der Unterstützung eines Stellvertretenden bedienen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung sollte kein Amt als Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzender oder als Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender führen.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit,
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohneranfragen,
4. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
5. Die Informationen der Verwaltung werden soweit möglich drei volle Tage vor dem Sitzungstag versandt. Ist dies nicht möglich, werden die Informationen bis zur Sitzung vorgelegt. (Die Redezeit der Verwaltung wird auf maximal 10 Minuten begrenzt.),
6. Informationen der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung,
7. Anfragen und Mitteilungen der Ausschüsse, Fraktionen und Mitglieder der Gemeindevertretung; Persönliche Stellungnahmen der Mitglieder der Gemeindevertretung, die in der Sitzung abgegeben werden sollen, müssen kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sollen der Richtigstellung eigener Ausführungen oder Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person dienen. (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil)
8. Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung gem. § 5 Geschäftsordnung,
9. Vorlagen zur Kenntnisnahme,
10. Beschlüsse mit einstimmiger Empfehlung der Ausschüsse (Konsensliste),
11. Beschlüsse ohne einstimmige Empfehlung der Ausschüsse (Dissensliste),
12. Tagesordnungspunkte ohne Beschlussvorlage,
13. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
14. Vorlagen zur Kenntnisnahme des nichtöffentlichen Teils,
15. Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils,
16. Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils ohne Beschlussvorlage.

(3) Alle Tagesordnungspunkte sind einzeln durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

aufzurufen. Wird nach Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu einem Tagesordnungspunkt der Konsensliste die Aussprache oder eine Stellungnahme gewünscht, so rückt der Tagesordnungspunkt auf die erste Stelle der Tagesordnungspunkte der Dissensliste. Dies ist unter dem Tagesordnungspunkt 2 „Feststellung der Tagesordnung“ anzumelden.

(4) Bei Sondersitzungen (außerplanmäßige Sitzungen) der Gemeindevertretung kann die Tagesordnung verkürzt werden. In jedem Fall sind folgende Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit,
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde und
4. Beratungs- oder Beschlussvorlage(n).

§ 7

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte

1. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
2. verweisen oder
3. ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag und dieser dem Vertagungsantrag vor.

(3) Eine Wiederholung von abgelehnten Anträgen oder Beschlussvorlagen bei unveränderter Sach-und/oder Rechtslage ist für den Zeitraum von 12 Monaten seit der letzten Abstimmung in der Gemeindevertretung ausgeschlossen.

(4) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie oder er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 10 Minuten dauern.

(5) Nach 22 Uhr werden grundsätzlich keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.

(2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der oder des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Rednerin oder kein Redner unterbrochen werden.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Steht in der Sitzung der Gemeindevertretung ein Tagesordnungspunkt zur Aussprache, so erhält die oder der Antragstellende zuerst das Wort zur Einbringung des Antrages, ansonsten erhält zuerst die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung das Wort zum Tagesordnungspunkt. Die Redezeit sollte nicht länger als fünf Minuten in Anspruch nehmen. Die zusätzliche Redezeit der Fraktionen wird mit fünf Minuten pro Fraktion begrenzt. Für fraktionslose Mitglieder der Gemeindevertretung ist die Redezeit auf drei Minuten begrenzt. Diese Regelungen gelten nicht für Fachausschüsse.

§ 9

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm die oder der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden oder im Falle eines groben Verstoßes, kann ihm die oder der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 10

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird mit Kartenzeichen abgestimmt. In den Ausschüssen reicht das Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Bei der offenen Abstimmung stellt die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

1. dem Antrag zustimmen,
2. den Antrag ablehnen oder
3. sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Zur

Anerkennung der Zweifel muss die oder der Vorsitzende sofort nach Kenntnis über Zweifel an der Abstimmung, die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung darüber informieren.

(2) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt.

In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

Geschäftsordnungsanträge sind Anträge auf:

1. Ende der Aussprache und Abstimmung,
2. Abschluss der Rednerliste,
3. Begrenzung der Redezeit,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Verweisung,
6. Antrag auf Feststellung der Voraussetzung für die Nichtöffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes,
7. Vertagung

Ein Antrag auf Ende der Aussprache und Abstimmung beziehungsweise Abschluss der Rednerliste kann nur von Mitgliedern der Gemeindevertretung gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung hat vor der Abstimmung die Namen der Personen aus den Wortmeldungen zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind. Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung hat sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 11

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

(6) Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

§ 12 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für die Anfertigung der Niederschrift verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

1. Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
2. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
4. die Namen der teilnehmenden Mitarbeitenden der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
5. die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
6. den vollständigen Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den vollständigen Wortlaut der Beschlüsse,
7. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
8. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
9. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
10. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
11. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(5) Bis zur Unterzeichnung wird die Niederschrift den Mitgliedern der Gemeindevertretung vom Sitzungsdienst als Entwurf zur Verfügung gestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens zwei Tage vor der Sitzung dem Sitzungsdienst in schriftlicher Form vorzulegen (fällt die Sitzung auf einen Dienstag, so bis spätestens Montag, 7 Uhr). Einwendungen werden im elektronischen Sitzungsmanagementsystem Allris spätestens 24 Stunden vor der Sitzung eingestellt. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung spätestens in der auf die Vorlage der Niederschrift folgenden Sitzung. Hat die Gemeindevertretung der Einwendung mehrheitlich zugestimmt, wird diese der Niederschrift als Anlage beigelegt.

(6) Soweit nicht Gründe des öffentlichen Wohls oder die Wahrung von Rechten Dritter entgegenstehen, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht im „Amtsblatt für die Gemeinde Glienicke/Nordbahn“. Er umfasst den Beschlusswortlaut und das Abstimmungsergebnis.

(7) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen können beim Sitzungsdienst und im Internet auf der Homepage der Gemeinde (www.glienicke.eu) eingesehen werden.

§ 13

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung einverstanden sind.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Zur Prüfung der Erforderlichkeit von Einwendungen gegen die Niederschrift kann jedes Mitglied der Gemeindevertretung auf die Tonaufzeichnungen der betreffenden Sitzung zugreifen. Nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde, ist die Tonaufzeichnung zu der betreffenden Sitzung zu löschen. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, sobald über die Einwendungen zur betreffenden Niederschrift entschieden wurde.

§ 14

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.

(2) Die Fraktion gibt sich einen Namen. Der Fraktionsname ist in der Regel frei wählbar. Er muss jedoch eindeutig sein, insbesondere darf jede Lang- oder Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe in der Gemeindevertretung nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Mitglieder der Gemeindevertretung lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Die Fraktionen haben der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat den Namen der Fraktion, den Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind der oder dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung einstimmig beschließen.

(2) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 16

Fachausschüsse (§ 44 f. BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf die folgenden ständigen Ausschüsse (Fachausschüsse):

1. den Ausschuss für Planen, Bauen, Wohnen und Umwelt (Planungsausschuss),
2. den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (Sozialausschuss),
3. den Ausschuss für Technische Infrastruktur und Gewerbe (TIG).

(2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils sieben.

(3) Die Gemeindevertretung benennt für jeden Ausschuss maximal eine sachkundige Einwohnerin oder einen sachkundigen Einwohner pro Fraktion.

(4) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner werden grundsätzlich von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung nach Berufung der sachkundigen Einwohnerin oder des sachkundigen Einwohners.

§ 17

Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang, Verfahren und Unterrichtung der Öffentlichkeit der Fachausschüsse gelten die Vorschriften für die Gemeindevertretung sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

(3) Die Sitzungsniederschrift wird als Verlaufsprotokoll ausgefertigt. Sie geht den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und den Fraktionsvorsitzenden zu. Außerdem wird der öffentliche Teil auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

(4) Gemäß § 44 Abs. 9 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern oder einer Fraktion geltend gemacht werden.

(5) Für die Tagesordnungen der Ausschüsse kann in Anwendung des § 6 Abs. 2 Punkt 4. und Punkt 13. anstelle der dort für die Gemeindevertretung vorgesehenen Formulierung folgender Text verwendet werden:

Einwendungen gegen das Protokoll der xx. Sitzung/Protokollkontrolle

§ 18

Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang, Verfahren und Unterrichtung der Öffentlichkeit des Hauptausschusses gelten die Vorschriften für die Ausschüsse sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder im Abs. 2 eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht Gründe des öffentlichen Wohls oder die Wahrung von Rechten Dritter entgegenstehen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, 12.03.2025

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung